



Vorlage Nr.: 2017/046

11.04.2017

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Unterausschuss "SGB II"	FBL J	08.05.2017	2
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL J	15.05.2017	12

Jobcenter Kreis Recklinghausen, hier: Selbstvornahme

Darstellung des Sachverhaltes:

Gem. § 1 SGB II soll die Grundsicherung für Arbeitsuchende es den Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Dazu gehören die Stärkung der Eigenverantwortung und entsprechende Hilfen für Leistungsberechtigte, ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten zu können.

Mit § 16 SGB II werden dem Jobcenter die entsprechenden Instrumente (u.a. Maßnahmen) an die Hand gegeben. Diese Maßnahmen kann der Träger der Grundsicherung **selbst** oder **durch Dritte** durchführen. Die Entscheidung über Selbstvornahme oder Beauftragung eines Dritten mittels eines Vergabeverfahrens obliegt dem Träger der Grundsicherung.

Das Jobcenter Kreis Recklinghausen plant ab 01.07.2018 Maßnahmen nach dem SGB II und SGB III neben der Drittvergabe in Selbstvornahme durchzuführen. Mit der Selbstvornahme sollen die Integrationsergebnisse verbessert, die Kundenzahlen der Integrationsfachkräfte verringert und die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel effizienter eingesetzt werden.

Als zugelassener kommunaler Träger mit Heranziehung der Städte werden die übertragenen Aufgaben bereits heute in einer besonderen Verantwortungsgemeinschaft wahrgenommen. Mit der Umsetzung der Selbstvornahme wird diese Verantwortungsgemeinschaft nochmals hervorgehoben,

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

da dies nur in einem arbeitsteiligen Prozess gelingen kann und der Unterstützung aller beteiligten Städte und des Kreises bedarf.

Für diese Umsetzung ist die Zertifizierung gem. §§ 176 ff. SGB III, die Schaffung der räumlichen Voraussetzung und die entsprechende Personalgewinnung in dieser engen Verantwortungsgemeinschaft notwendig.

Um die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, ist ein Vorlauf bis zum Beginn der Selbstvornahme von ca. einem Jahr erforderlich.

Vorteile Selbstvornahme

Nach gründlichen Recherchen insbesondere bei anderen Optionskommunen, die die Selbstvornahme bereits seit Jahren durchführen, kann die Selbstvornahme für Kunden, Integrationsfachkräfte in den Bezirksstellen sowie den Städten und Bezirksstellen Synergie- und Entlastungseffekte sowie finanzielle Vorteile erbringen.

Kunden (ALG II-Empfänger)

Die Selbstvornahme gestattet eine sofortige Angebotsstruktur insbesondere für Neukunden, so dass Wartezeiten auf die gesetzlich garantierte Hilfestellung verhindert werden und eine „Gewöhnung“ an veränderte Lebenssituationen ohne Arbeit unterbleibt. Durchführungsschwierigkeiten in Maßnahmen können mit Änderungen der Leistungsbeschreibung sofort beseitigt werden. Ein direkter Einfluss auf die Maßeinhaltung auch während der Laufzeit ist anders als bei Drittvergaben jederzeit gegeben.

Darüber hinaus garantiert die Selbstvornahme in hohem Maße eine Kontinuität des eingesetzten Personals in der Regel einhergehend mit besseren Maßeergebnissen.

Integrationsfachkräfte in den Bezirksstellen

Durch die Überstellung ausgewählter Kunden bzw. Kundengruppen in die Maßnahmen der Selbstvornahme und der damit verbundenen verantwortlichen Betreuung mit einhergehenden hoheitlichen Aufgaben in der Selbstvornahme lassen sich die Fallzahlen der Integrationsfachkräfte senken. Dadurch ist eine intensivere Betreuung der übrigen Kunden möglich.

Die Dokumentation über die Maßnahmeteilnehmenden und deren individuellen Ergebnisse wird direkt im Fachverfahren vorgenommen. Für die Integrationsfachkräfte in den Bezirksstellen entfällt dieser Arbeitsschritt, jedoch besteht jederzeit Zugriff auf aktuellste Erkenntnisse der Maßnahmeteilnehmenden. Vorgesehen ist zudem eine enge Kommunikation zwischen den

Integrationsfachkräften in den Bezirksstellen und den Mitarbeitenden in der Selbstvornahme.

Städte, Kreis, Bezirksstellen

Durch die direkte Finanzierung der Selbstvornahme aus dem EGT entstehen keine finanziellen Belastungen für die Städte des Kreises Recklinghausen bei den nichthoheitlichen Aufgaben in der Selbstvornahme.

Lange Ausschreibungsfristen entfallen. Sofortangebote können ohne Rücksicht auf Maßnahmelaufzeiten umgesetzt werden. Pilotprojekte können zur Erprobung unbürokratisch gestartet werden. Zusätzliche Budgetmittel können auch während des Haushaltsjahres mit großer Effektivität sinnvoll eingesetzt werden.

Durchführungsmöglichkeiten

Die Maßnahmen der Selbstvornahme sollen sich vor allem mit dem Ausloten von Integrationsmöglichkeiten in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt beschäftigen. Es besteht die Möglichkeit den „work-first-Ansatz“ direkt mit entsprechenden Kundengruppen durchzuführen. Darüber hinaus können Kundengruppen, wie z.B. (Allein-)Erziehende mit Kindern unter 3 Jahren, in die Selbstvornahme zur Verwaltung mit entsprechenden freiwilligen Angeboten überführt werden. Expertenteams (auch zur Beratung und Unterstützung der Bezirksstellen) für Kundengruppen oder für bestimmte ggf. wechselnde Arbeitsbereiche (z.B. Pflege-, Sicherheitsbranche) können gebildet werden. Perspektivisch sind kleine „Messen“ als In-house-Veranstaltungen in einzelnen Berufsbereichen möglich.

Bei dem zunächst angedachten „work-first-Ansatz“ sollen die teilnehmenden Kunden/innen möglichst ohne Zeitverzug nach Bedarfsanmeldung durch Gruppen- und Einzelcoachings zur intensiven Arbeitssuche und damit zur zeitnahen Arbeits- / Ausbildungsaufnahme gebracht werden.

Standorte / Personal

Die Frage der Standorte soll in Abstimmung mit den Bezirksstellen derart gelöst werden, dass drei Standorte im Kreis Recklinghausen installiert werden. Je ein Standort im Westen, in der Mitte sowie im Osten des Kreises Recklinghausen verbunden mit der zusätzlichen Nutzung der bereits vorhandenen Job-Akademien in Dorsten und Marl sollen die erforderliche örtliche Nähe und damit die Erreichbarkeit für die Kunden/innen garantieren.

Jeder der drei Standorte soll zehn Jobcoaches, eine Verwaltungskraft sowie eine Teamleitung erhalten. Die beiden vorhandenen Job-Akademien sind den Standorten

West bzw. Mitte verwaltungstechnisch angegliedert. Die Gesamtkoordination wird vom Fachbereich J verantwortet.

Insgesamt ergeben sich damit Personalbedarfe für 30 Jobcoaches, 1,5 Verwaltungskräfte, drei Teamleiter und eine Gesamtkoordination. Die Refinanzierung ist sichergestellt.

Auswirkungen auf die Trägerlandschaft

Selbstvornahme kann und soll keine Ablösung der Drittvergabe darstellen. Die Selbstvornahme ist ausschließlich als Ergänzung zur Drittvergabe zu sehen. Sie wird sich in erster Linie mit der möglichst unverzüglichen Integration in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt beschäftigen.

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gem. §§ 81 ff. SGB III, Maßnahmen mit verschiedenen Berufsfeldern sowie niederschwellige Angebote der Aktivierung und Stabilisierung mit sozialpädagogischen Ansätzen werden weiterhin Aufgaben im Rahmen der Drittvergabe sein.

Teile von Maßnahmen in der Selbstvornahme, die mit eigenem Personal nicht oder nur schwer durchzuführen sind, die spezielle Arbeitsbereiche oder Teilqualifikationen beinhalten, sollen im Wege der Drittvergabe eine Beauftragung von Bildungsträgern erfahren.

Hierzu wird es nur unwesentliche Veränderungen bei den Drittanbietern geben müssen, da gerade die aufgeführten Maßnahmeneinhalte wesentliche Elemente des Angebotsportfolios unterschiedlicher Drittanbieter in der örtlichen Trägerlandschaft darstellen. Die Selbstvornahme bietet der örtlichen Trägerlandschaft damit eine zusätzliche Einbringungsmöglichkeit, zumal die wiederkehrenden Kosten des Maßnahmebetriebes unter 10% des EGT liegen.

Kosten der Selbstvornahme

Bei einem Ansatz von drei Standorten mit zusätzlicher Nutzung von zwei bereits vorhandenen Standorten ergeben sich geschätzte laufende Jahreskosten von gut drei Millionen Euro. Insbesondere im Bereich der Mietzinsen und der Festlegung der Erfahrungsstufen kann sich diese Zahl nur auf Schätzung der bisherigen Erfahrungen beziehen.

Bei den wiederkehrenden Gesamtkosten wird von einer Auslastung von ständigen 200 Teilnehmerplätzen pro Standort ausgegangen. Dies entspricht einem monatlichen Kostensatz von ca. 460€ pro Teilnehmerplatz. In einer inhaltlich vergleichbaren öffentlichen Ausschreibung („work-first-Ansatz“) wurde ein

monatlicher Kostensatz von 750€ pro Teilnehmerplatz erzielt. Bei einer Vergleichsrechnung entspräche dies einem Jahresbetrag von 5,4 Millionen Euro.

Zu den wiederkehrenden Jahreskosten in Höhe von gut 3 Millionen Euro kommen einmalige Implementierungskosten von geschätzten 750.000€, wobei es auch hier insbesondere auf den Zustand bzw. die Nutzungsmöglichkeit potenzieller Immobilien und der sich daraus ergebenden aufzubringenden Kosten ankommt.

Zusammenarbeit

Für die Verwirklichung der Selbstvornahme ist die Zusammenarbeit aller Beteiligten zwingend erforderlich. Aufgrund dessen soll mit der Aufnahme der Vorbereitungsarbeiten ab Juni 2017 ein ständiger Arbeitskreis unter Beteiligung der Bezirksstellen eingerichtet werden. Zu den Sitzungen dieses Arbeitskreises sollen bei entsprechenden Bedarfen Vertreter der örtlichen Bildungsträger zum Meinungsaustausch eingeladen werden.

Vorberatungen

Vorstand SGB II und Bezirksstellenleitungskonferenz

Der Vorstand SGB II hat die Durchführung von Maßnahmen in Selbstvornahme in seiner Sitzung am 15.02.2017 befürwortet bzw. unterstützt. Vorausgegangen ist ebenfalls eine intensive Beratung und Abstimmung auf Bezirksstellenleitungsebene.